

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0277/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 08.03.2024 unter der Überschrift „Nach Spendenkampagne für AfD-Wahlkampf: Sparkasse kündigt Konten von „Compact“-Magazin“ über eine Recherche, nach denen das Magazin Compact Spenden aufgetrieben habe, um die AfD zu unterstützen im Wahlkampf.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, er habe im Februar 2024 über die mutmaßlich illegale Parteienfinanzierung der AfD durch COMPACT berichtet und dazu am 29.02.2024 den Bundestag angemahlt. Daraufhin habe ihm eine Quelle mitgeteilt, die Sparkasse habe die COMPACT-Konten gekündigt. Am 05.03.2024 habe ihm eine Richterin die Kündigungen bestätigt. Daraufhin habe er am 05.03.2024 über die Konto-Kündigungen berichtet und auch den Kontext AfD-Finanzierung durch COMPACT nochmals dargestellt. Am 06.03.2024 habe t-online seine Recherche übernommen mit ausdrücklichem Verweis auf ihn. Am 08.03.2024 sei die vorliegende Berichterstattung erfolgt: „Zuerst berichtete das Portal ‚t-online‘ darüber“. Dass der Beschwerdeführer zuerst berichtet habe, habe der Autor persönlich gewusst, er habe ihm am 6.3. um 07:13 Uhr einen Hinweis per X gegeben. Am 08.03.2024 habe er hin nochmals angerufen und dennoch sei der Fehler bislang nicht korrigiert worden.

III. Der Leiter der Rechtsabteilung der Tageszeitung schreibt, der Autor habe sich mit dem Beschwerdeführer in Verbindung gesetzt hat. Es heiÙe nunmehr im Text: „Zuvor (ursprünglich: zuerst) berichtete das Portal „t-online“ darüber.“ „Als erstes auf die Spendensammlung des Compact-Magazins und auch die Kontokündigung hingewiesen hatte [Name des Beschwerdeführers] ...“

Damit sei dem Anliegen des Beschwerdeführers hinreichend Rechnung getragen. Ferner sei angemerkt, dass T-Online das erste renommierte Medium gewesen sei, das darüber berichtet habe und es keineswegs unüblich sei, sich auf renommierte und für die Leserschaft bekannte Medien zu beziehen. Die Angelegenheit habe sich aus Sicht der Zeitung vollständig erledigt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen VerstoÙ gegen die presseethischen Grundsätze fest. Nach Auffassung der Mitglieder war der Verweis auf das Medium hinsichtlich der illegalen Parteifinanzierung ausreichend.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein VerstoÙ gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Presserkodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/presserkodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>